



Satzung des Partnerschaftsvereins Stazzema – Moers e.V.

Präambel

Der „Partnerschaftsverein Stazzema-Moers“ gründet sich aus der langjährigen Arbeit des SCI:Moers an der Gedenkstätte in Sant Anna di Stazzema. Mit der Erinnerungsarbeit an die grausamen Ereignisse der Geschichte soll insbesondere mit der Jugendarbeit die internationale Zusammenarbeit, die Völkerverständigung und der Frieden in Europa gefestigt werden.

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung vom 26.09.2018 diese Satzung zur Kenntnis genommen und beschlossen, städtepartnerschaftliche Beziehungen der genannten Art zur Gemeinde Stazzema auf dauerhafter Grundlage aufnehmen zu wollen und dem hierzu mit dieser Satzung gegründeten Partnerschaftsverein beizutreten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Stazzema – Moers“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, in Anlehnung an den Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 26.09.2018 die freundschaftlichen Beziehungen zu der Gemeinde Stazzema in Italien zu pflegen und persönliche Kontakte zwischen den Bürgern der Städte Stazzema und Moers zu fördern. Insbesondere die Jugendbegegnungen und der kulturelle Austausch zwischen den beiden Gemeinden sollen gepflegt und gefördert werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für die internationale Jugendarbeit zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 55 Satz 1 Nr. 13 Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, seinen Antrag an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Mahnung soll zudem die Androhung des Ausschlusses aus dem Verein enthalten. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die geplanten Aufgaben des laufenden Geschäftsjahres
 - Entlastung des Vorstandes für jeweils zwei Geschäftsjahre
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre
 - Wahl von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung kann nur nach ausdrücklicher Ladung zu diesem Zweck, unter Beifügung der zur Änderung vorgesehenen Vorschriften, erfolgen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter
- und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzern
- und je einem entsandten Mitglied der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes/

- (1) Vorsitzende/r des Vereins ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Moers.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem SCI:Moers. Dieser benennt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.
- (3) Die/der stellvertretende Vorsitzende und Kassenverwalter/-in wird einzeln, die Beisitzer werden in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand (10 Abs. 1) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Vorbereitung der Haushaltsplanung,
 - Buchführung
 - Überwachung der Geschäftsführung
 - Aufnahme von Mitgliedern

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzenden/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Neben den Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt beim SCI:Moers.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Daneben können im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach den §§ 47 ff. BGB
- (4) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Moers (§ 2 Abs.5)

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 29.11.2018 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, evtl. Auflagen des Registergerichts in Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.

Moers, den 29.11.2018